



Corona: Eine Krone der Ungewissheit

In der Pandemie muss die Politik Gesundheit gegen Grundrechte abwägen. Das ist im Wesentlichen gelungen, aber kein Freibrief für jedwede Einschränkungen, meint unser Autor aus juristischer Sicht.

VON INGO KRAMPEN

Ich schreibe diesen Beitrag Anfang Januar 2022. Axel Hacke hat in seiner *SZ-Magazin*-Kolumne zu Silvester das Jahr 2021 als „Scheißjahr“ verabschiedet und damit wohl fast allen Leser:innen aus dem Herzen gesprochen. *Spiegel Online* verbreitet derzeit „Drei Szenarien, wie sich Omikron ausbreiten könnte“, platziert aber schon im nächsten Artikel die Schlagzeile: „Omikron könnte die Pandemie beenden“. In einem bemerkenswerten persönlichen Erfahrungsbericht kommt die Corona-Betroffene Anne Dänner nach ihrer Quarantänezeit zu dem Schluss: „Corona ist die Virus-gewordene Unberechenbarkeit.“¹ Ich würde gerne meine Seminarangebote für das Frühjahr versenden. Oder geht das noch nicht? Ich würde gerne Urlaub planen, oder vielleicht lieber doch noch nicht? Für Samstag haben meine Töchter und ich ein Familientreffen mit acht (vollständig geimpften) Personen vor. Ist das nach jetzigem Stand der Verordnung erlaubt?² Und ich denke: Diese Pandemie mit dem bedeutungsschwangeren Namen, der sich ableitet von griechisch *κορώνος*, das Gekrümmte, ist also wohl die „Krone“ der Ungewissheit. Meine Partnerin hat zu Weihnachten Christian Drost als Räu-

UNSPLASH



Zwischen Sympathie und Ironie: Deutschlands Chef-Virologe Christian Drosten mit rauchendem Kopf.

chermännchen geschenkt bekommen. Was will uns das sagen? Eine Ehre für ihn? Ein gutes oder ein schlechtes Zeichen für uns?

Ein Blick zurück

Ein Blick zurück in den Herbst 2021: Mit Beschluss vom 19. November 2021³ wies das Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden zurück, die sich gegen die sogenannte „Bundesnotbremse“⁴ richteten. Da ging es um Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, die dem Lebens- und Gesundheitsschutz sowie der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems als „überragend wichtigen Gemeinwohlbelangen“ dienten; sie griffen allerdings in erheblicher Weise in Grundrechte ein. Die Maßnahmen waren an eine Sieben-Tage-Inzidenz von 100 gekoppelt⁵: Überschritt in einem Landkreis oder einer Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so galten dort ab dem übernächsten Tag die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen. Sank in einem Landkreis oder einer Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Werktagen, so trat die „Notbremse“ dort ab dem übernächsten Tag außer Kraft. Eine solche Automatik ist nicht unproblematisch: Niemand außer den Zahlen ist mehr verantwortlich für die Einschränkung von Freiheiten und Grundrechten: Kein Politiker, kein Wissenschaftler, und auch wir Bürger nicht. Wir werden von Inzidenzen regiert, nicht mehr von Menschen.⁶

Das Bundesverfassungsgericht sah die Maßnahmen dennoch als „in der äußersten Gefahrenlage der Pandemie“ mit dem Grundgesetz vereinbar an. Die „Notbremse“ galt bis zum 30. Juni 2021.⁷

Bei den Formulierungen in der Pressemitteilung zum Urteil⁸ fällt auf, dass die hohen Richter in Karlsruhe offensichtlich vor dem gleichen Dilemma wie wir alle gegenüber der Corona-Pandemie standen und stehen: Niemand weiß wirklich, was diese Seuche der Menschheit sagen will. Also gut: Vielleicht sollten wir wirklich endlich aufhören, die

Natur als Sache zu behandeln, mit der wir glauben, machen zu können, was wir wollen. Ist Corona eine Art „Racheakt“ der von uns gequälten Natur? Vielleicht. Aber ist die Natur wirklich rachsüchtig?⁹ Niemand kann sicher vorhersagen, wie die Pandemie bewältigt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht war sehr fleißig und hat viele wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen berücksichtigt. Dennoch kommt auch Karlsruhe nicht über die Stufe der Mutmaßung hinaus. Denn die Expert:innen widersprechen sich oder vermeiden konkrete Prognosen. Und je größer die Zahl der Expert:innen, desto größer die Verunsicherung von Politik und Bürger:innen.

Abwägung von Grundrechtseingriffen

Die verfassungsrechtliche Überprüfung wurde auf die *Vertretbarkeit der gesetzgeberischen Prognose*^{10,11} für den Grundrechtseingriff beschränkt. In dieser Formulierung wird deutlich, welche Unsicherheit mitschwingt: Es gab – wie allgemein in der Pandemielage – *tatsächliche Unsicherheiten* für den Gesetzgeber, die ihn daran hinderten, *sich ein hinreichend sicheres Bild zu machen*. Und es ging um *schwerwiegende Grundrechtseingriffe*, bei denen *tatsächliche Unsicherheiten grundsätzlich nicht ohne Weiteres zulasten der Grundrechtsträger gehen durften*. Dennoch reichte dem Gericht die Vertretbarkeit der Prognose des Gesetzgebers hinsichtlich der Eignung der (schwerwiegenden) Maßnahmen. Allerdings wird die Verfassungsmäßigkeit der „Bundesnotbremse“ nur für den konkreten Zeitpunkt der Gesetzesnovellierung beurteilt: Es ging um die *tatsächliche Lage bei Verabschiedung des Gesetzes*, um eine Abwägung des Gesetzgebers *für den zu beurteilenden Zeitraum*. Und das ist wichtig: Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht auf Grundrechtseinschränkungen in Zeiten außerhalb einer *äußersten Gefahrenlage* zu übertragen. Auch mit ihren dem Beschluss vorangestellten Leitsätzen betonen die Karlsruher Richter, welchen Ausnahmecharakter die Entscheidung haben soll.¹²

Der Beschluss des Bundesverfas-

sungsgerichts ist zu begrüßen. Den Richtern blieb auch wohl keine andere Wahl als so zu entscheiden, wenn sie nicht die gesamte bisherige Coronapolitik der Regierung konterkarieren wollten. Aber Politik und Rechtsprechung und auch wir alle als mündige Bürger sind von jetzt an aufgerufen, sehr wachsam zu sein, wenn irgendwann jemand dieses Urteil für Zwecke ohne *äußerste Gefahrenlage* missbrauchen möchte.

Eine neue Lage

Während ich dies schreibe, gehen die meisten Expert:innen (auch unser Räuchermännchen) nun davon aus, dass die Mutante *Omikron*, die zwar als „hochansteckend“ gilt, dennoch das Ende der Pandemie ankündigen könnte, weil sie weniger schwere Krankheitsverläufe verursacht als die bisherigen Varianten von Covid-19 und deswegen den Übergang der Pandemie in eine Endemie – ähnlich der Influenza – bewirken könnte.

Entwarnung also? Ab dem Sommer 2022 können wir wieder feiern, wo und wie wir wollen? Wieder volle Stadien und Aufführungen erleben? Wieder ohne Maske arbeiten, einkaufen, studieren und in die Schule gehen? Und dann ist alles wieder in Ordnung?

Nein, Ihr Corona-Leugner und (Ver-)querdenker, Ihr Impf- oder Maskenverweigerer, aber auch Ihr Christian-Drosten-Fans und Ihr Ordnungsfetischisten, und auch Ihr Verunsicherte (wie ich) – nichts ist dann wieder in Ordnung! Wir sollten uns wenigstens eingestehen, dass Corona für uns eine enorme Herausforderung war und ist, die wir irgendwie pragmatisch bewältigt, aber nicht in ihrer Bedeutung verstanden haben. Es werden weitere Herausforderungen kommen. Erinnern wir uns nur an Flutkatastrophen, Feuersbrünste oder Vulkanausbrüche im „Scheißjahr“ 2021. Und weitere Pandemien sind auch schon prognostiziert. Werden wir uns dann wieder Meinungen und Urteile um die Ohren schlagen, statt nach Ursachen und nachhaltigen Lösungen zu suchen? Hoffentlich nicht!

Ich bin allen Menschen dankbar, die mich nicht zu ihrer jeweiligen Meinung zur Pandemie bekehren wollten. Ich bin den verantwortlichen Politiker:innen dankbar, dass sie (zumeist) sinnvolle Maßnahmen zur Eindämmung von Corona getroffen haben. Sie haben von den nach Michel Foucault drei möglichen Seuchenbekämpfungen nicht die Lepraversion (Aussondern und Sterben lassen) gewählt, auch nicht die Pestversion (Überwachen und Bestrafen), sondern die für unsere Zeit einzig angemessene Pockenversion (Impfen und Immunisieren)¹³. Ich bin den Forschern dankbar, dass sie uns mit Impfstoffen eine gewisse Sicherheit verschafft haben. Ich bin den Gerichten dankbar, dass sie Grenzen für Grundrechtseingriffe gesetzt haben. Und ich bin natürlich und in erster Linie all den Menschen dankbar, die selbst praktisch für unsere Gesundheit, unsere Versorgung und für die Ordnung während der Pandemie tätig waren und sind.

Derzeit sehe ich – trotz aller Ungewissheiten – mindestens zwei dringende und nicht so leichte Aufgaben, die uns Corona aufgibt: Wir können lernen, die Natur als Partnerin zu sehen und respektvoll zu behandeln. Denn nur eine auf die Natur erweiterte Solidarität wird uns Menschen Frieden und Freiheit ermöglichen. Und wir können dafür sorgen, dass weder die Politik noch wir selbst durch unser eigenes Handeln Grundrechte außerhalb einer äußersten Gefahrenlage verletzen. Denn nur Verantwortlichkeit sichert uns Freiheit. ///



INGO KRAMPEN ist Rechtsanwalt und Mediator sowie Notar a.D., er ist tätig in der Kanzlei Barkhoff und Partner in Bochum.

1 Sozialimpulse 4/21, Seite 35

2 Glück gehabt – ist es! Jedenfalls in NRW, wo ich wohne, darf man sich derzeit privat mit bis zu zehn immunisierten Personen treffen (CoronaSchutzVO Stand 28.12.2021).

3 1 BvR 781/21, 1 BvR 889/21, 1 BvR 860/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 798/21

4 §§ 28a und 28b IfSG (alte Fassung bis 24.11.2021). Diese Vorschriften waren am 22.4.2021 in das Gesetz eingefügt worden.

5 § 28b IfSG alter Fassung bis 24.11.2021

6 Das geht zu weit! Zur Corona-Notbremse auf www.barkhoff-partner.de

7 § 28b Abs. 10 Satz 1 IfSG

8 Bundesverfassungsgericht – Presse – Verfassungsbeschwerden betreffend Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“) erfolglos

9 WeltratTiere.pdf auf www.barkhoff-partner.de

10 Jeder gesetzgeberische Eingriff in Grundrechte muss legitim, geeignet, erforderlich und angemessen sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit): Hier war im April 2021 die Geeignetheit der Maßnahmen durchaus wissenschaftlich umstritten.

11 Die kursiv hervorgehobenen Passagen stammen sämtlich aus der Pressemitteilung des Gerichts, siehe Fußnote 5

12 Das wird auch aus der erstaunlichen Diskrepanz zwischen den Leitsätzen und dem tatsächlichen Inhalt des Beschlusses deutlich: Die Leitsätze betonen, wie wichtig die Grundrechte sind und wie schwerwiegend Eingriffe in diese Grundrechte sein müssen, damit sie gerechtfertigt und verhältnismäßig sein können. Das gipfelt im letzten Leitsatz: Umfassende Ausgangsbeschränkungen kommen nur in einer äußersten Gefahrenlage in Betracht. Dem gegenüber sind die Entscheidungsgründe im Beschluss eine umfangreiche und auf viele Quellen gestützte Begründung des Gerichts, warum die „Bundesnotbremse“ trotz der gravierenden Grundrechtseingriffe in diesem besonderen Fall und zu diesem besonderen Zeitpunkt legitim, erforderlich und verhältnismäßig war. Kaum jemals sonst gab es eine solche Diskrepanz zwischen den Leitsätzen und dem Inhalt einer Entscheidung aus Karlsruhe.

13 André Bleicher, Lepra, Pest, Pocken und Corona, Sozialimpulse 4/21, Seite 3